

Softwarelizenzvergabe Webshopsystem

§1 Gegenstand des Lizenzvertrages

(1) Die Bestimmungen dieses Softwarelizenzvertrages gelten räumlich und zeitlich uneingeschränkt für alle vom Anbieter hergestellten und vertriebenen Softwareprodukte (nachfolgend: Software). Vom Anbieter hergestellte Software ist als solche sichtbar und unsichtbar gekennzeichnet. Für diejenige Software, die der Anbieter vertreibt, jedoch nicht erstellt hat, gelten die Lizenzbedingungen des Drittherstellers.

§ 2 Zustandekommen des Lizenzvertrages

(1) Der Erwerber (als natürliche oder juristische Person) erklärt sich durch das Herunterladen (Download), das das Aufspielen und/oder den Gebrauch der Software mit den Bedingungen dieses Softwarelizenzvertrages einverstanden und erkennt diese ohne räumliche oder zeitliche Einschränkung verbindlich an.

§ 3 Urheberrecht

(1) Die Software einschließlich aller ihrer Bestandteile (z. B. Produkthandbücher, technische Unterlagen, Beschreibungen, Designs, Bilder und Texte, welche durch den Softwarecode fest vorgegeben sind) ist Eigentum des Anbieters. Von Eigentum des Anbieters nicht erfasst sind alle via Adminoberfläche ladbare Inhalte wie z.B. Bilder, Texte, Systemgrafiken und Systemhintergründe

(2) Die Software ist wie jedes urheberrechtlich geschütztes Material zu behandeln. Insbesondere Source- und Quellcodes, Dokumentationen und Designs dürfen – mit Ausnahme einer Sicherungskopie – weder für eigene Zwecke, noch zur sonstigen Weitergabe kopiert oder anderweitig vervielfältigt werden. Zudem ist es dem Erwerber untersagt, Merkmale, die der Hervorhebung der Urheberschaft des Anbieters oder der Verhinderung der Herstellung von unberechtigten Kopien dienen, zu entfernen.

§ 4 Gewährung der Lizenz / Lizenzbeschränkungen

(1) Der Anbieter gewährt dem Erwerber ein ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Installation der Software auf einem Server seiner Wahl. Ist der Erwerber eine Personalgesellschaft oder sonstige juristische Person, müssen alle Nutzer dieser Gesellschaft oder juristischen Person angehören. Es ist ausdrücklich untersagt, eine darüber hinausgehende Nutzung zuzulassen.

(2) Die Erstellung einer Kopie – mit Ausnahme einer Sicherungskopie – sowie das Aufspielen der Software auf einen weiteren Speicherplatz sowie die Nutzung der Software durch einen Benutzer außerhalb des unter § 4 Abs. 1 genannten Personenkreises erfordert jeweils eine weitere Lizenz. Die Software darf nicht mehrmals im Einsatz sein oder mehrmals auf einem Server installiert sein, dies erfordert ebenfalls den Erwerb einer oder mehrerer weiterer Lizenzen.

(3) Dem Erwerber ist es verboten, Kopien der Software oder Teile hiervon herzustellen, an Dritte zu vermieten, zu verkaufen, zu verleasen oder einer sonstigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung zuzuführen. Im Einvernehmen mit dem Anbieter ist der Erwerber berechtigt, seine Lizenz an

Dritte abzugeben. Der Erwerber hat in einem solchen Fall unverzüglich den Kontakt zwischen dem Anbieter und dem Dritten herzustellen. Dem Dritten wird die Lizenz durch den Anbieter zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Konditionen gewährt. Der Erwerber verpflichtet sich, weder das Original der Software, noch eine Kopie derselben, noch Teile davon zurückzubehalten.

§ 5 Überwachung der Lizenzbedingungen / Schadensersatz

(1) Der Anbieter ist berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbedingungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sollte festgestellt werden, dass die Software widerrechtlich kopiert und/oder benutzt wird, wird die genutzte Software zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

(2) Der Anbieter behält sich vor, die unberechtigte Nutzung der Software strafrechtlich verfolgen zu lassen. Zudem ist der Anbieter berechtigt, von dem Erwerber Schadensersatz in einer Höhe von 500,00 EUR zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt dem Anbieter vorbehalten. Dem Erwerber bleibt der Nachweis freigestellt, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Haftung des Anbieters

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt für Rechtsmängel der zur Verfügung gestellten Softwarelizenz. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Die Rechte des Erwerbers aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (z.B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre, höchstens jedoch 2.000,00 EUR

(2) Leistet der Anbieter aufgrund einer Störungsanzeige des Erwerbers einen Entstörungsdienst und zeigt sich, dass entweder keine Störung vorlag oder die Störung ihre Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Erwerbers hatte (z.B. Bedienungsfehler, Konfigurationsfehler, Mängel der vom Erwerber eingesetzten Hardware oder Leitungsverbindungen), ist der Anbieter berechtigt, dem Erwerber seinen Zeitaufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

(3) Der Anbieter ist nicht für die durch den Erwerber in das Shopssystem eingestellten Inhalte verantwortlich.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Anbieter weist darauf hin, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere mit verschiedenen Hardwarekomponenten jederzeit fehlerfrei arbeitet. Für Mängel der Software haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts. Zudem gelten bezüglich der Gewährleistung und Haftung die §§ 4, 5 und 8 der unter I. aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 8 Zahlungsbedingungen / Übergabe

(1) Nach vollständiger Zahlung auf die zuvor durch den Anbieter gestellte Rechnung wird dem Erwerber die vertragsgegenständliche Software übergeben.

